

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 62/08 B

L 7 SO 827/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SO 2104/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Karlsruhe,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k** und
C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin einen Anspruch auf einmalige Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zur Durchführung von Schönheitsreparaturen an der von ihr bewohnten Wohnung hat.
- 2 Die Beklagte hat einmalige Leistungen abgelehnt (Bescheid vom 17. Januar 2005; Widerspruchsbescheid vom 27. April 2005). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 28. März 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 21. Februar 2008).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie trägt vor, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Das LSG habe zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass sie angesichts der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) nicht zur Übernahme der Schönheitsreparaturen verpflichtet gewesen sei, sodass ein sozialhilferechtlich anzuerkennender Renovierungsbedarf nicht vorliege. Vorliegend seien deshalb folgende Rechtsfragen klärungsbedürftig:
 - 4 "1. Darf der Sozialhilfeträger, wenn ein unabweisbarer aktuell noch nicht befriedigter Bedarf besteht und tatsächlich keine bereiten Mitten zur Verfügung stehen, die Übernahme der Kosten zur Befriedigung des Bedarfs mit der Begründung verweigern, dass dem Sozialhilfeantragsteller/der Sozialhilfeantragstellerin tatsächliche oder vermeintliche Ansprüche gegenüber anderen zustehen.
 - 5 2. Darf der Sozialhilfeträger bei bestehender Renovierungsbedürftigkeit einer Wohnung die Übernahme der Renovierungskosten oder Schönheitsreparaturen mit der Begründung verweigern, der Mieter bzw Sozialhilfeantragsteller sei zivilrechtlich nicht verpflichtet, notwendige Renovierungskosten oder Schönheitsreparaturen zu übernehmen."
- 6 Zwar könnten zur Auslegung der Rechtsfragen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) herangezogen werden, da nunmehr die Sozialgerichte für Entscheidungen über Fragen der Sozialhilfe zuständig seien, seien die hier aufgeworfenen Rechtsfragen aber erst geklärt, wenn nunmehr das Bundessozialgericht (BSG) über diese Rechtsfragen entschieden habe. Auch wenn mit der Einführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) der hier in Frage stehende "einmalige Bedarf so nicht mehr im SGB XII vorhanden" sei, seien die Rechtsfragen gleichwohl klärungsbedürftig. An die Stelle der bisher nach dem BSHG zu übernehmenden einmaligen Leistungen sei nunmehr § 37 SGB XII ge-



treten. Bei seiner Entscheidung verkenne das LSG den in § 2 SGB XII bzw § 2 BSHG normierten Nachranggrundsatz, der gegen die Auffassung des LSG spreche. Bei bestehender Sozialhilfebedürftigkeit könne dem Sozialhilfeantragsteller ein eventuell jahrelanger Prozess auf eigenes Kostenrisiko nicht zugemutet werden. Das LSG habe außerdem die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt. Auf S 18 des Urteils führe es aus, dass es dahinstehen könne, ob ihre (der Klägerin) Wohnung im Dezember 2004 abgewohnt und renovierungsbedürftig gewesen sei. Auch habe das LSG keine Feststellungen dazu getroffen, ob sie dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG habe. Ein weiterer Verfahrensmangel liege darin, dass § 21 BSHG unrichtig angewandt worden sei.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer also eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen, Letzteres jedoch nur, soweit sich diese nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ergibt. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Zwar formuliert die Klägerin zwei Rechtsfragen und behauptet deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit und konkrete Klärungsfähigkeit. Vorliegend werden allerdings Ansprüche auf einmalige Leistungen nach dem BSHG geltend gemacht. Eine grundsätzliche Bedeutung ist bei ausgelaufenem oder auslaufendem Recht in der Regel zu verneinen (BSG SozR 1500 § 260a Nr 19 S 27). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn noch eine erhebliche Anzahl von Fällen zu



entscheiden ist, für die die Rechtsfrage von Bedeutung ist (BSG aaO), oder die Regelung mit unverändertem Wortlaut in eine Nachfolgevorschrift übernommen wurde oder die frühere Rechtsprechung für die neue Rechtslage erheblich geblieben ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 58 S 77). Die Klägerin behauptet zwar, dass der hier in Frage stehende "einmalige Bedarf" iSv § 21 BSHG nicht mehr im SGB XII geregelt sei, jedoch an die Stelle des § 21 BSHG § 37 SGB XII getreten sei, wonach auf Antrag Leistungen als Darlehen erbracht werden sollen, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden könne. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung hätte die Klägerin angesichts der gegenüber § 21 BSHG völlig unterschiedlichen Formulierungen des § 37 Abs 1 SGB XII darlegen müssen, dass sich auch unter Anwendung dieser Vorschrift die aufgeworfenen Rechtsfragen stellen. Insbesondere hätte die Klägerin erläutern müssen, dass die Durchführung von Schönheitsreparaturen ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf ist und nicht den angemessenen Kosten der Unterkunft iS von § 29 Abs 1 SGB XII zuzurechnen ist. In diesem Zusammenhang hätte sich die Klägerin dann auch mit der Entscheidung des 11b-Senates vom 19. März 2008 (B 11b AS 31/06 R) auseinandersetzen müssen, die sich ausdrücklich mit den Aufwendungen für periodische Schönheitsreparaturen in Abgrenzung zur "Reparatur und Instandhaltung der Wohnung" befasst. Ausführungen hierzu fehlen aber.

10

Zudem fehlen Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit. Hierzu hätte die Klägerin den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt aufzeigen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 S 48). Deshalb wäre eine genaue Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts erforderlich gewesen, weil es nur so dem Senat möglich ist, sich ein Bild über die Entscheidungserheblichkeit zu machen. Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich die für seine Entscheidung erforderlichen Tatsachen mit Hilfe der Akten selbst zu erarbeiten. Zumindest kann eine gestraffte Schilderung des streitigen Sachverhalts erwartet werden, damit die Streitpunkte und deren tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund erkennbar bzw nachvollziehbar sind. Hieran fehlt es. Ausführungen zu dem Sachverhalt, von dem der Senat auszugehen hat, werden gar nicht oder allenfalls rudimentär - im Zusammenhang mit den Rechtsausführungen - gemacht. Es wird noch nicht einmal dargelegt, welcher Art die "Schönheitsreparaturen" sind. Deshalb kann der Senat schon nicht beurteilen, ob die vorgesehenen Reparaturen den angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 29 SGB XII oder dem notwendigen Lebensunterhalt unterfallen, der nach § 28 Abs 1 SGB XII nach Regelsätzen erbracht wird. Ebenso wenig kann der Senat auf Grund des Vortrags der Klägerin beurteilen, ob - geht man von einem in den Regelsätzen enthaltenen Bedarf aus - die Durchführung der Reparaturen "nach den Umständen unabweisbar" war und "auf keine andere Weise" gedeckt werden konnte.



- 11 Der von der Klägerin geltend gemachte Verstoß gegen § 103 SGG ist nicht ausreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll. Soweit ein Verfahrensmangel darin gesehen wird, dass § 21 BSHG unrichtig angewendet worden sein soll, beachtet sie nicht, dass die Rüge von Verfahrensmängeln allein den Weg zur Sachentscheidung (error in procedendo), nicht aber die Richtigkeit der Sachentscheidung (error in iudicando) betrifft.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)